

E N T W U R F
Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2
(E-DRS 2)
Kapitalflußrechnung
(Entwurf: 29. April 1999)

**Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur
Stellungnahme bis Mittwoch, den 30. Juni 1999 aufgefordert.**

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat

DRSC e.V., Gotenstraße 163

53175 Bonn

Tel.: +49 (0)228 308630

Fax: + 49 (0)228-3086315

E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Haftungsausschluß

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, daß die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht. Die Mitglieder des DSR und

der DRSC e.V. übernehmen keine Haftung für Schäden, die sich aus der Anwendung der Standards ergeben können.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS Nr. 2) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS Nr. 2 berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Charlottenstrasse 59,
D-10117 Berlin, Tel. 0049 (0) 30 20 64 12 0, Fax: 0049 (0) 30 20 64 12 15.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist [Liesel Knorr](#),
Generalsekretärin des DRSC e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis

I. Gegenstand und Geltungsbereich

II. Definitionen

III. Regeln

1. Darstellung und Ermittlung der Kapitalflußrechnung
2. Abgrenzung des Finanzmittelfonds
3. Zahlungsströme in Fremdwährungen
4. Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit
5. Cash Flow aus der Investitionstätigkeit
6. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit
7. Zinsen und Dividenden
8. Ertragsteuern
9. Erwerb und Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
10. Sicherungsgeschäfte
11. Unbare Transaktionen
12. Außerordentliche Posten
13. Minderheitsgesellschafter

IV. Anhangangaben

V. Übergangsregeln

VI. Anlage

Abkürzungsverzeichnis

DRS Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR Deutscher Standardisierungsrat
HGB Handelsgesetzbuch
IAS International Accounting Standard(s)
Tz. Textziffern

**Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2 ((DRS 2)
(Entwurf: 29. April 1999)
Kapitalflußrechnung**

Grundsätze sind fettgedruckt. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Für die finanzwirtschaftliche Beurteilung eines Unternehmens sind die

von dem Unternehmen erwirtschafteten und die ihm von außen zugeflossenen Finanzierungsmittel und ihre Verwendung von Bedeutung. Die Kapitalflußrechnung soll Informationen über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände eines Unternehmens vermitteln und darüber Auskunft geben, wie das Unternehmen finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

2.

Gemäß § 297 Abs. 1 S. 2 HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines börsennotierten Mutterunternehmens den Konzernanhang um eine Kapitalflußrechnung zu erweitern.

3.

Stellt ein Unternehmen freiwillig eine Kapitalflußrechnung auf, soll dies in Übereinstimmung mit diesem Standard geschehen.

4.

Die Regeln dieses Standards gelten auch für Unternehmen der Versicherungs- oder Kreditwirtschaft, Pensionsfonds und Investmentgesellschaften, soweit in branchenspezifischen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

II. Definitionen

5.

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Zahlungsmittel sind Barmittel und Sichteinlagen.

Zahlungsmitteläquivalente sind kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.

Finanzmittelfonds ist der Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.

Nettoumlaufvermögen („Working Capital“) ist das Umlaufvermögen ohne den Finanzmittelfonds und ohne sonstige Finanzanlagen abzüglich aller Verbindlichkeiten, die keine Finanzschulden sind.

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräußerung langfristiger Vermögenswerte und sonstiger Finanzanlagen, die nicht

zum Nettoumlaufvermögen oder den Zahlungsmitteläquivalenten gehören.

Finanzierungstätigkeiten sind Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden des Unternehmens auswirken.

Laufende Geschäftstätigkeit sind die wesentlichen auf Erlöserzielung ausgerichteten Tätigkeiten des Unternehmens sowie sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Cash Flows sind die Netto-Zahlungsströme einer Periode aus jeweils der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- sowie der Finanzierungstätigkeit.

III. Regeln

1. Darstellung und Ermittlung der Kapitalflußrechnung

6.

In der Kapitalflußrechnung sind Informationen über die Zahlungsströme getrennt nach den Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit (einschl. Desinvestitionen) und aus der Finanzierungstätigkeit zu vermitteln, wobei die Summe der Cash Flows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode entspricht, soweit diese nicht auf Wechselkurs- oder sonstigen Wertänderungen beruhen.

7.

Die Cash Flows sind entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

8.

Einige Zahlungsströme lassen sich mehreren Tätigkeitsbereichen zuordnen, wie z.B. Zinsanteile dem Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit und Tilgungsanteile dem Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit bei Annuitäten. Soweit dieser Standard keine Zuordnung trifft oder präferiert, sind diese Zahlungsströme auf die betroffenen Tätigkeitsbereiche nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aufzuteilen oder dem vorrangig betroffenen Bereich zuzuordnen.

9.

Die Kapitalflußrechnung ist in Staffelform aufzustellen; Vergleichszahlen für die vergangene Rechnungsperiode sind beizufügen. Für die Darstellung der Kapitalflußrechnung gilt der Grundsatz der Stetigkeit.

10.

Die Kapitalflußrechnung hat auf dem vom Unternehmen erstellten Abschluß aufzubauen.

11.

Ausgangspunkt der Kapitalflußrechnung ist das Rechnungswesen und der daraus nach den nationalen Grundsätzen (HGB) oder nach international anerkannten Grundsätzen (IAS, US-GAAP) abgeleitete Abschluß. Eine Kapitalflußrechnung kann zwar auch erstellt werden, indem alle Geschäftsvorfälle originär einzelnen Zahlungsströmen zugeordnet werden. Eine derartige Vorgehensweise ist wegen der dafür notwendigen Zusatzarbeiten praktisch aber nicht relevant; üblich ist derzeit die derivative Ermittlung aus dem Rechnungswesen. Dabei wird der Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit entweder direkt oder indirekt ermittelt. Bei der direkten Ermittlung werden die Aufwendungen und Erträge um nicht zahlungswirksame Bestandteile, bei der indirekten Ermittlung das Periodenergebnis um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert, ergänzt um zahlungswirksame Veränderungen des Nettoumlaufvermögens.

12.

Für die Erstellung der Kapitalflußrechnung wird keine Vorgehensweise bevorzugt; in der Regel wird der Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit indirekt ermittelt. Die Konzernkapitalflußrechnung wird aus dem Konzernabschluß unter Verwendung zusätzlicher Informationen abgeleitet; sie kann auch durch Konsolidierung der Kapitalflußrechnungen der einbezogenen Unternehmen erstellt werden.

13.

Für die Aufstellung von Konzernkapitalflußrechnungen gilt die Fiktion der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns.

14.

Alle in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sind entsprechend ihrer Konsolidierungsmethode in die Kapitalflußrechnung aufzunehmen. So sind bspw. Zahlungen eines quotenkonsolidierten Unternehmens entsprechend der Konsolidierungsquote im Konzernabschluß in die Kapitalflußrechnung zu übernehmen. At equity bewertete Unternehmen werden in der Kapitalflußrechnung nur anhand der Zahlungen zwischen ihnen und dem Konzern und anhand der Zahlungen

im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf der Beteiligungen an ihnen erfaßt.

15.

Die Zahlungsströme sind brutto auszuweisen.

Zahlungsströme dürfen in begründeten Ausnahmefällen netto ausgewiesen werden; z.B. aus Praktikabilitätsgründen in folgenden Fällen:

(a) bei hoher Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten, bspw. dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren, und

(b) bei Zahlungsströmen für Rechnung von Dritten, wenn sie überwiegend auf Aktivitäten der Dritten zurückzuführen sind, bspw. bei für Dritte eingezogenen und an sie weitergeleiteten Mieten.

2. Abgrenzung des Finanzmittelfonds

16.

In den Finanzmittelfonds sind nur Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einzubeziehen.

17.

Dieser Standard definiert für den zu entwickelnden Finanzmittelfonds nur liquide Mittel ersten Grades, um Wertänderungsrisiken von Fondsbeständen in ihrer jeweiligen Währung zu minimieren. Es sollen nur Bestände aufgenommen werden, die unwesentlichen Einlöserisiken unterliegen.

18.

Damit Finanzmittel als Zahlungsmitteläquivalente klassifiziert werden können, müssen sie dem Unternehmen als Liquiditätsreserve dienen. Dementsprechend müssen sie jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und dürfen nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Dies ist in der Regel bei einer Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten, gerechnet vom Erwerbszeitpunkt, der Fall.

19.

Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, die in die Disposition der liquiden Mittel einbezogen werden, dürfen in den Finanzmittelfonds einbezogen werden.

20.

Werden jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds

einbezogen, ist der Wert des Finanzmittelfonds gleich der Differenz aus liquiden Mitteln und jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten.

21.

Ändern sich die Werte der in den Finanzmittelfonds aufgenommenen Zahlungsmitteläquivalente aufgrund von Bewertungsvorgängen, etwa Abschreibungen, ist der entstehende Unterschiedsbetrag in einem von den Cash Flows aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit getrennten Posten auszuweisen.

22.

Sind im Finanzmittelfonds Fremdwährungsbestände enthalten, sind diese mit dem jeweiligen Wechselkurs des Bilanzstichtages umzurechnen. Es können sich Veränderungen des Finanzmittelfonds ergeben, wenn sich die Wechselkurse in der Berichtsperiode ändern. Ihnen liegen keine zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle zugrunde. Um auf den Finanzmittelfonds zum Jahresende überzuleiten, ist der Ausweis dieser Wechselkursdifferenzen in einem von den Cash Flows aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit getrennten Posten erforderlich. Dieser Posten darf mit dem in Tz. 21 genannten Posten zusammengefaßt werden.

3. Zahlungsströme in Fremdwährungen

23.

Zahlungsströme in Fremdwährungen sind bei Anwendung der direkten Methode grundsätzlich mit dem Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes in die Berichtswährung umzurechnen; dies gilt auch für ausländische Tochterunternehmen. Die Währungsumrechnung kann aus Vereinfachungsgründen mit einem Wechselkurs vorgenommen werden, der dem tatsächlichen Kurs zum Zahlungszeitpunkt näherungsweise entspricht; dies kann ein gewogener Durchschnittskurs sein.

24.

Die Währungsumrechnung ist bei Anwendung der indirekten Methode in Übereinstimmung mit der im Abschluß gewählten Methode, in der Regel der funktionalen Methode, vorzunehmen.

4. Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit

25.

Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit stammt aus der auf Ertragserzielung ausgerichteten Tätigkeit des Unternehmens,

soweit er nicht dem Cash Flow aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet wird.

26. Der Cash Flow ist im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit nach einer der folgenden Methoden abzuleiten:

(a) nach der direkten Methode, indem Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen angegeben werden; oder

(b) nach der indirekten Methode, indem das Periodenergebnis um Auswirkungen von zahlungsunwirksamen Geschäftsvorfällen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugehören, berichtigt wird.

27.

Die nachfolgenden Gliederungen sind Mindestgliederungen und ggf. entsprechend den weiteren Anforderungen dieses Standards zu untergliedern. Vorgänge von wesentlicher Bedeutung sind stets gesondert auszuweisen.

28.

Bei Anwendung der direkten Methode zur Ableitung des Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit soll gemäß dem folgenden Schema I gegliedert werden:

Gliederungsschema I („Direkte Methode“)

1.		Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen
2.	-	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte
3.	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
4.	-	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5.	+ / -	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
6.	=	Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit

29.

Bei Anwendung der indirekten Methode zur Ableitung des Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit soll gemäß dem folgenden Schema II gegliedert werden:

Gliederungsschema II („Indirekte Methode“)

1.		Jahresergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten
2.	+ / -	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+ / -	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)
5.	- / +	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
6.	- / +	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
8.	+ / -	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
9.	=	Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

30.

Nicht ergebniswirksame Veränderungen der Aktiva und Passiva sind nicht in die Korrekturen einzubeziehen.

5. Cash Flow aus der Investitionstätigkeit

31.

Ein Unternehmen hat die Zahlungsströme separat auszuweisen, die aus Investitionstätigkeiten entstehen. Die Darstellung erfolgt nach der direkten Methode.

32.

Der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit stammt aus Zahlungsströmen im Zusammenhang mit den Ressourcen des Unternehmens, mit denen langfristig, meist länger als ein Jahr, ertragswirksam gewirtschaftet werden soll.

33.

Der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit umfaßt auch Zahlungsströme aus Wertpapieren, sofern diese nicht als Zahlungsmitteläquivalente behandelt oder zu Handelszwecken gehalten werden, sowie von Geldanlagen und ähnlichen Posten, die gesondert zu zeigen sind.

34.

Der Cash Flow aus der Investitionstätigkeit soll mindestens wie folgt gegliedert werden:

1.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
2.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
3.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
4.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
5.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
6.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
7.	+ / -	Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Erwerb und dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
8.	=	Cash Flow aus der Investitionstätigkeit

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung sind stets gesondert auszuweisen.

6. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit

35.

Ein Unternehmen hat die Zahlungsströme separat auszuweisen, die aus der Finanzierungstätigkeit entstehen. Die Darstellung erfolgt nach der direkten Methode.

36.

Dem Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit sind grundsätzlich die Zahlungsströme zuzuordnen, die aus Transaktionen mit den Unternehmenseignern und Minderheitsgesellschaftern konsolidierter Tochterunternehmen sowie aus der Aufnahme oder Tilgung von (Finanz-) Krediten resultieren.

37.

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit soll mindestens wie folgt gegliedert werden:

1.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
2.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)
3.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten

4.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
5.	=	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung sind stets gesondert auszuweisen.

7. Zinsen und Dividenden

38.

Erhaltene und gezahlte Zinsen sowie erhaltene Dividenden und andere übernommene Ergebnisse sind der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.

39.

Gezahlte Dividenden sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und gesondert anzugeben.

40.

Der Gesamtbetrag der während einer Periode gezahlten Zinsen ist unabhängig davon anzugeben, ob der Betrag als Aufwand erfaßt oder aktiviert wird. Soweit Zinszahlungen gesondert in der Kapitalflußrechnung gezeigt werden, ist die Ausgangsgröße für den Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Zinsaufwendungen auszuweisen. Alternativ ist eine gesonderte Angabe der Zinszahlungen im Anhang zulässig.

41.

Erhaltene Zinsen und Dividenden dürfen auch der Investitionstätigkeit, gezahlte Zinsen auch der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden, wenn dies sachlich begründet ist. Aktivierte Zinsen dürfen auch der Investitionstätigkeit zugeordnet werden.

8. Ertragsteuern

42.

Ertragsteuerbedingte Zahlungsströme sind gesondert anzugeben.

43.

Geschäftsvorfälle, die in der Kapitalflußrechnung zu Zahlungsströmen aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit führen, führen auch zu Ertragsteuerzahlungsströmen. Da die zugehörigen Zahlungsströme oft nicht eindeutig identifizierbar sind, bspw. wenn sie in einer anderen Periode als der des zugrundeliegenden Geschäftsvorfalles

erfolgen, werden gezahlte Ertragsteuern in der Regel der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet.

44.

Soweit Ertragsteuerzahlungen gesondert in der Kapitalflußrechnung gezeigt werden, ist der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit aus dem Jahresüberschuß vor Ertragsteuern und außerordentlichen Posten abzuleiten. In diesem Fall sind bei der indirekten Methode die Ertragsteuerzahlungen in einem gesonderten Posten im Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu zeigen. Alternativ ist eine gesonderte Angabe der Ertragsteuerzahlungen im Anhang zulässig.

9. Erwerb und Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten

45.

Der Zahlungstromsaldo aus dem Erwerb und Verkauf von konsolidierten Unternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten ist als Investitionstätigkeit zu klassifizieren und gesondert anzugeben. Er ergibt sich als Gesamtbetrag der als Kauf- oder Verkaufspreis gezahlten oder erhaltenen Mittel abzüglich der erworbenen oder veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

46.

Der bilanzielle Zugang oder Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises ist kein zahlungswirksamer Vorgang und daher nicht in der Kapitalflußrechnung zu erfassen. Lediglich der Zugang oder Abgang an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten ist zur Überleitung auf den Finanzmittelbestand am Ende der Periode gesondert auszuweisen. Dieser Posten darf auch mit dem in Tz. 21 genannten Posten zusammengefaßt werden.

10. Sicherungsgeschäfte

47.

Zahlungsströme im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften sind grundsätzlich dem Bereich zuzuordnen, dem die Zahlungen aus dem Grundgeschäft zugehören.

11. Unbare Transaktionen

48.

Geschäftsvorfälle, die nicht zu einer Veränderung des

Finanzmittelfonds führten, sind nicht in die Kapitalflußrechnung aufzunehmen.

49.

Da aus bestimmten Geschäftsvorfällen, insbesondere Investitions- und Finanzierungstätigkeiten, keine Veränderungen der Zahlungsmittel oder der Zahlungsmitteläquivalente resultieren, werden sie nicht in die Kapitalflußrechnung aufgenommen. Beispiele für derartige Vorgänge sind:

- (a) der Erwerb von Vermögenswerten durch Schuldübernahme oder durch Finanzierungsleasing,
- (b) der Erwerb eines Unternehmens gegen Ausgabe eigener Anteile oder
- (c) die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital.

12. Außerordentliche Posten

50.

Die Zahlungsströme aus außerordentlichen Posten sind in der Kapitalflußrechnung gesondert anzugeben.

13. Minderheitsgesellschafter

51.

Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Minderheitsgesellschaftern und Auszahlungen an diese (Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen) sollten in der Kapitalflußrechnung oder im Anhang gesondert angegeben werden.

IV. Anhangangaben

52.

In den Anhang des Abschlusses sind die folgenden Angaben aufzunehmen:

- die Methode zur Bestimmung des Finanzmittelfonds;**
- die Auswirkungen von Änderungen der Methode zur Bestimmung des Finanzmittelfonds;**
- die Zusammensetzung des Finanzmittelfonds einschließlich einer rechnerischen Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten, soweit der Finanzmittelfonds nicht dem Bilanzposten „Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten“ entspricht;**

- bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge und unbare Geschäftsvorfälle;
- Informationen über den Erwerb und Verkauf von Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten, insbesondere:
- die Summe aller Kauf- bzw. Verkaufspreise;
- die mit dem Unternehmen oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen bzw. verkauften Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, sowie
- die Beträge der mit dem Unternehmen oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen bzw. verkauften Bestände an sonstigen Vermögensgegenständen und Schulden, gegliedert nach Hauptposten.

53.

Ferner ist anzugeben, welche Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschließlich derer, die aus quotaleinbezogenen Unternehmen stammen, Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

54.

Geht ein Unternehmen bei der Darstellung des Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode nicht vom Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten aus, ist die Ausgangsgröße auf das Jahresergebnis überzuleiten.

55. Soweit einzelne Regeln dieses Standards Angaben nicht ausdrücklich im Anhang fordern, können diese auch in die Kapitalflußrechnung aufgenommen werden.

V. Übergangsregeln

56.

Unternehmen, die erstmals eine diesem Standard entsprechende Kapitalflußrechnung erstellen, brauchen keine Vorjahresvergleichswerte anzugeben.

57.

Unternehmen, die bislang eine von diesem Standard abweichende Kapitalflußrechnung erstellt haben, sollen bei erstmaliger Anwendung dieses Standards Vorjahresvergleichswerte nur angeben, wenn sie diese nach den Regeln dieses Standards ermittelt haben.

58.

Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr.

VI. Anlage

Das nachfolgende Gliederungsschema I faßt die bei Anwendung der direkten Methode, das Gliederungsschema II die bei der Anwendung der indirekten Methode zur Darstellung der Zahlungsströme aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Standard enthaltenen Gliederungen zusammen.

Gliederungsschema I („Direkte Methode“)

1.		Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen
2.	-	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte
3.	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
4.	-	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5.	+ / -	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
6.	=	Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit
7.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens / immateriellen Anlagevermögens
8.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Anlagevermögen
9.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
10.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

11.	+ / -	Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Erwerb und dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
12.	=	Cash Flow aus der Investitionstätigkeit
13.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
14.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)
15.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
16.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
17.	=	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit
18.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe aus Zf. 6, 12, 17)
19.	+ / -	Wechselkurs-, konzernkreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes
20.	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode
21.	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode

Gliederungsschema II („Indirekte Methode“)

1.		Jahresergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten
----	--	--

2.	+ / -	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+ / -	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)
5.	- / +	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
6.	- / +	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
8.	+ / -	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
9.	=	Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
10.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens / immateriellen Anlagevermögens
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Anlagevermögen
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
14.	+ / -	Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Erwerb und dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
15.	=	Cash Flow aus der Investitionstätigkeit
16.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
17.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)
18.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
19.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
20.	=	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit
21.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe aus Zf. 9, 15, 20)
22.	+ / -	Wechselkurs-, konzernkreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes
23.	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode
24.	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode